

Solarpark Am Niedermoscheler Berg / Waldbruch

Begründung zu den Bebauungsplänen in den Ortsgemeinden Alsenz und Sitters, Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land

ENTWURF



06.01.2026

KERN
PLAN 

Solarpark Am Niedermoscheler Berg / Waldbruch

Im Auftrag der:

Ortsgemeinde Alsenz
Schulstraße 16
67821 Alsenz

Ortsgemeinde Sitters
Hauptstraße 21
67823 Sitters

IMPRESSUM

Stand: 06.01.2026, Entwurf

Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

Projektbearbeitung

Jakob Janisch, M.Sc. Stadt- und Regionalentwicklung

Hinweis:

Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79
www.kernplan.de · info@kernplan.de

K E R N
P L A N 

INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung	4
Grundlagen und Rahmenbedingungen	5
Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte	14
Auswirkungen der Bebauungspläne, Abwägung	18

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung

Die BRP Buß Regenerative Projekte GmbH, Projektiererin für erneuerbare Energien, plant in den Ortsgemeinden Alsenz und Sitters der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land die Errichtung eines Solarparks.

Der geplante Solarpark besteht aus drei Teilgeltungsbereichen und hat eine Gesamtgröße von ca. 10,8 ha. Die zwei Teilgeltungsbereiche des Bebauungsplans in der Ortsgemeinde Alsenz haben eine Größe von ca. 5,43 ha. Der zweite Bebauungsplan in der Ortsgemeinde Sitters umfasst ebenfalls ca. 5,4 ha.

Die Plangebiete befinden sich westlich der Ortslage von Alsenz und nordöstlich des Siedlungskörpers von Sitters im Bereich des Niedermoscheler Bergs, entlang des Weierbachs (außerhalb des Geltungsbereichs), auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Der Solarpark dient der regenerativen Erzeugung von Strom und der gleichzeitigen Reduzierung des Verbrauchs fossiler Energieträger.

Die Bundesregierung verabschiedete mit dem „Osterpaket“ im Frühjahr 2022 die größte energiepolitische Gesetzesnovelle seit Jahrzehnten. Ziel ist der beschleunigte und konsequente Ausbau erneuerbarer Energien. Bis 2030 sollen der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent steigen.

Gem. § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) wird der Errichtung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien, wie folgt Vorrang eingeräumt:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Die vorliegende Planung entspricht somit den energie- und Klimaschutzpolitischen Zielsetzungen und -vorgaben des Bundes.

Durch die Errichtung des geplanten Solarparks wird ein aktiver Beitrag zum

konsequenten Ausbau erneuerbarer Energien im Donnersbergkreis geleistet.

Aktuell beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit des Solarparks nach § 35 BauGB (Außenbereich). Danach ist die Planung nicht realisierungsfähig.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage zu schaffen, hat die Ortsgemeinde Alsenz gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Am Niedermoscheler Berg / Waldbruch“ beschlossen. Ebenso hat die Ortsgemeinde Sitters gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Waldbruch“ beschlossen. Die Begründung bezieht sich auf alle Teilbereiche.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind der Planzeichnung der Bebauungspläne zu entnehmen. Er umfasst eine Gesamtfläche von insgesamt ca. 10,8 ha.

Parallel zum Bebauungsplan ist entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung.

Mit der Erstellung der Bebauungspläne und der Durchführung des Verfahrens ist die Kernplan Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt worden.

Die Erstellung des Umweltberichts wird durch Matthias Habermeier, Umwelt- und Regionalentwicklung, Jahnstraße 21, 66440 Blieskastel erbracht. Zusätzlich wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag durch die Ökolog Freilandforschung, Trippstadt, Heiko Müller-Stiess, Hauptstr.181, 67705 Trippstadt erarbeitet.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel stellt die Geltungsbereiche als Flächen für die Landwirtschaft, eine geplante Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB, sowie einen Rundwanderweg gem. Landschaftsplan dar. Die vorliegenden Bebauungspläne wider-

sprechen damit dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, daher werden zwei vorzeitige Bebauungspläne aufgestellt.

Parallel stellt die Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land einen neuen sachlichen Teil-Flächennutzungsplan für erneuerbare Energien auf. Nach dem Stand der Planungsarbeiten zum sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes „Freiflächen-Photovoltaik“ für die Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land wird die überwiegende Fläche der Geltungsbereiche in Alsenz und Sitters als Sonstiges Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaik“ dargestellt. Mit der frühzeitigen Beteiligung wurden die Behörden über die hier betroffenen Sondergebieten Nr. 9 bzw. 55 des Standortkonzeptes informiert. Insofern ist anzunehmen, dass die Bebauungspläne gem. § 8 Abs. 3 S. 2 BauGB aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein werden.

Weiterhin erfordern dringende Gründe eine Aufstellung der Bebauungspläne gem. § 8 Abs. 4 S. 1 BauGB vor Änderung des Flächennutzungsplans, da gem. § 2 EEG bis zur Treibhausgasneutralität der Stromerzeugung im Bundesgebiet, die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen und die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Wie aus dem oben genannten Sachstand des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes „Freiflächenphotovoltaik“ hervorgeht, stünden die vorzeitigen Bebauungspläne der städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegen.

Grundlagen und Rahmenbedingungen

Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Die Teilgeltungsbereiche befinden sich westlich der Ortslage von Alsenz und nord-östlich des Siedlungskörpers von Sitters im Bereich des Niedermoscheler Bergs, entlang des Weiherbachs (außerhalb des Geltungsbereiches), auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Der Teilgeltungsbereich A des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Nordwesten, Süden durch Gehölzstrukturen,
- im Nordosten, Osten und Südwesten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Der Teilgeltungsbereich B des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch Feldwirtschaftswege,
- im Nordwesten, Osten durch Gehölzstrukturen

- im Südwesten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Der Teilgeltungsbereich C des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Norden und Süden durch Gehölzstrukturen,
- im Westen und Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die genauen Grenzen der Teilgeltungsbereiche sind den Planzeichnungen der Bebauungspläne zu entnehmen.

Nutzung des Plangebietes und Umgebungsnutzung

Die Plangebiete stellen sich aktuell als Acker- und Grünflächen dar und sind von Gehölzstrukturen und landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben.

Eigentumsverhältnisse

Die Plangebiete befinden sich bis auf einen Feldwirtschaftsweg im Privateigentum. Die

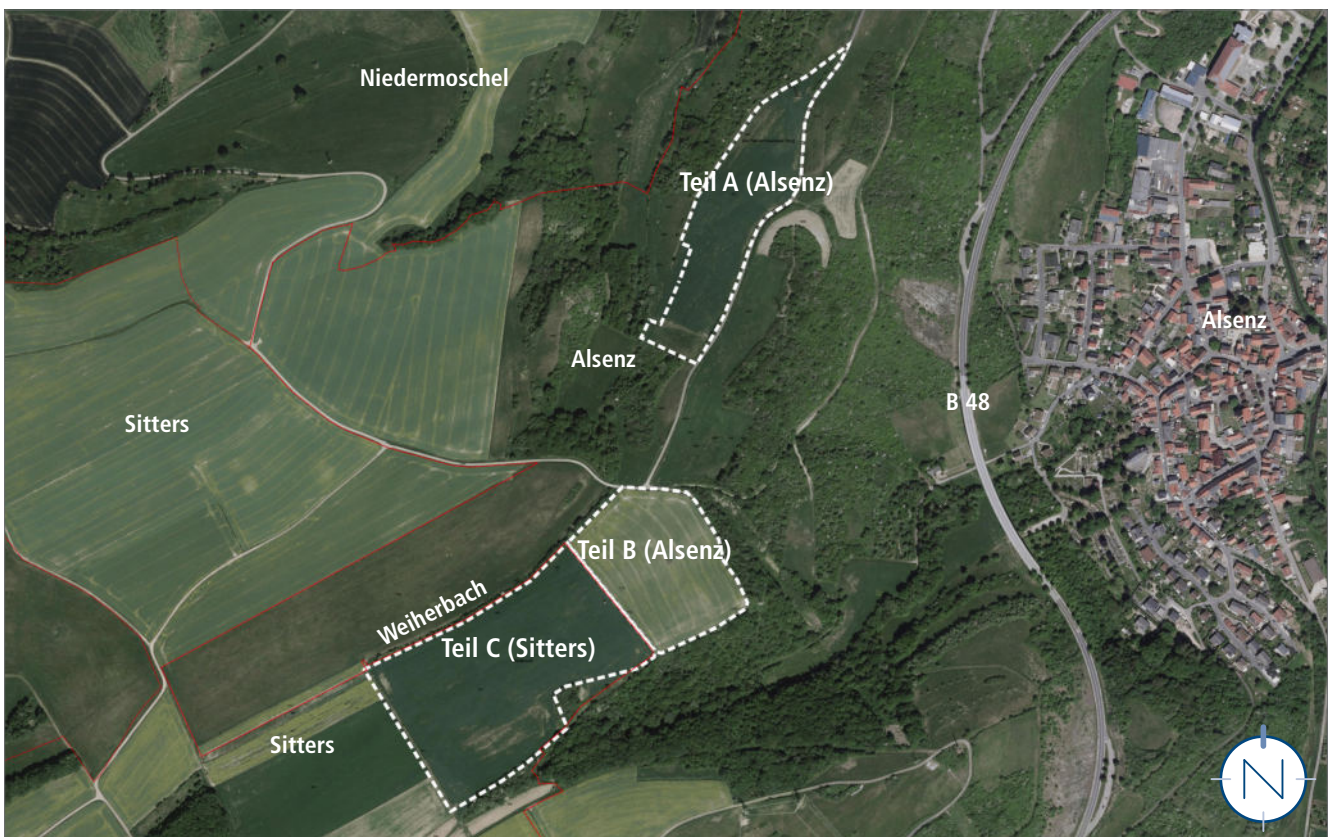
Flächen werden für die Dauer des Betriebs von dem Betreiber des Solarparks gepachtet.

Topografie des Plangebietes

Alle drei Teilgeltungsbereiche weisen Gefälle auf. Teilgeltungsbereich A fällt von Südosten nach Nordwesten um ca. 22 m ab. Der östliche Rand des Geltungsbereiches liegt auf einer Höhe von ca. 258 m ü.NN, die nordwestliche Ecke des Geltungsbereiches hingegen auf ca. 233 m ü.NN.

Teilgeltungsbereich B hat einen Höhenrücken (West-Ost-Ausrichtung) und fällt von Nordwesten nach Südosten um ca. 20 m ab. Der höchste Punkte des Geltungsbereiches liegt auf einer Höhe von ca. 280 m ü.NN, der nördliche Rand des Geltungsbereiches hingegen auf ca. 260 m ü.NN.

Teilgeltungsbereich C fällt von Nordwesten nach Südosten um ca. 15 m ab. Der westliche Rand des Geltungsbereiches liegt auf einer Höhe von ca. 299 m ü.NN, die nord-



Orthophoto mit Lage der Plangebiete (weiße Balkenlinien); ohne Maßstab; Quelle: ©GeoBasis-DE / BKG (2024); Bearbeitung: Kernplan

östliche Ecke des Geltungsbereiches hingegen auf ca. 284 m ü.NN.

Es ist trotzdem nicht davon auszugehen, dass sich die Topografie in irgendeiner Weise auf die Festsetzungen dieser Bebauungspläne auswirken wird.

Verkehrsanbindung

Die Erschließung der Plangebiete ist über mehrere Feldwirtschaftswege gewährleistet, die aus den Ortslagen Alsenz und Sitters an die Flächen heranführen. Die primäre Erschließung erfolgt von Alsenz aus (über den Parkplatz an der B 48).

Für die Errichtung bzw. den Betrieb der Photovoltaikfreiflächenanlage sind lediglich Zuwegungen für die Anlieferung und Wartung der Module notwendig. Darüber hinausgehende verkehrliche Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Die Erschließung erfolgt voraussichtlich von Alsenz vom Parkplatz der B48 aus, über die Wirtschaftswege auf den Flurstücken Nr. 1601, 1624, 1654 in der Gemarkung Alsenz. Für die Nutzung der Wirtschaftswege werden entsprechende Nutzungsverträge abgeschlossen. Die Erschließung des Plangebietes wird zudem über die Eintragung einer öffentlich-rechtlichen Baulast auf den von der Erschließung betroffenen Flurstücken dauerhaft gesichert.

Infrastruktur

Zur Einspeisung des gewonnenen Stromes in das Stromnetz werden die Module auf dem Feld zu Strängen zusammenschaltet und durch Kabel in die Wechselrichter geleitet. Die Wechselrichter werden entweder als String-Wechselrichter oder als sog. Zentralwechselrichter in Kompaktstationen inkl. Trafo auf der Fläche installiert.

Innerhalb des Geltungsbereichs liegt eine oberirdische Freileitung.

Um den Netzverknüpfungspunkt zu erreichen, muss eine unterirdische Kabeltrasse verlegt werden.

Es fällt kein Schmutzwasser innerhalb des Plangebietes an.

Das gesamte Gebiet wird zum Schutz vor Vandalismus und Diebstahl eingezäunt, im Bereich der Zuwegungen sind Tore vorgesehen.

Berücksichtigung von Standortalternativen

Das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB und das Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gem. § 1a Abs. 2 BauGB verlangen eine Prüfung des Flächenbedarfs, die kritische Würdigung sich aufdrängender Standortalternativen, sowie in Grundzügen alternative Formen der Bodennutzung und Erschließung. Dadurch wird sichergestellt, dass der geplante Standort private und öffentliche Belange so gering wie möglich beeinträchtigt (Verträglichkeit) und die Planungsziele am besten erreicht.

Es liegen Zwischenergebnisse einer Standortuntersuchung für geeignete Flächen zur Verwirklichung von PV-FFA und Windenergieanlagen auf Ebene der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land vor. Die gewählten Teilgeltungsbereiche zählen zu den 171 ha der gut geeigneten PV-Flächen in Alsenz, bzw. 21 ha in Sitters (A = Nr. 9; B und C = Nr. 55).

Alternativen wurden im Rahmen der Standortuntersuchung sowie der Erstellung der Bebauungspläne geprüft.

Bei der Standortuntersuchung konzentrierte sich die BRP Buß Regenerative Projekte GmbH auf Flächen in den Ortsgemeinden Alsenz und Sitters, aus denen ein großflächiges, in kurzer Entfernung zueinander befindliches Plangebiet geschaffen werden kann, unter Berücksichtigung der Restriktionen durch Schutzgebiete, landesplanerische Vorgaben oder bestehende Nutzungen sowie Exposition und Topografie, Größe der Fläche, ökologische Wertigkeit und Eigentumsverhältnisse bzw. Flächenverfügbarkeit.

Die folgenden Ausschluss-Kriterien wurden angesetzt:

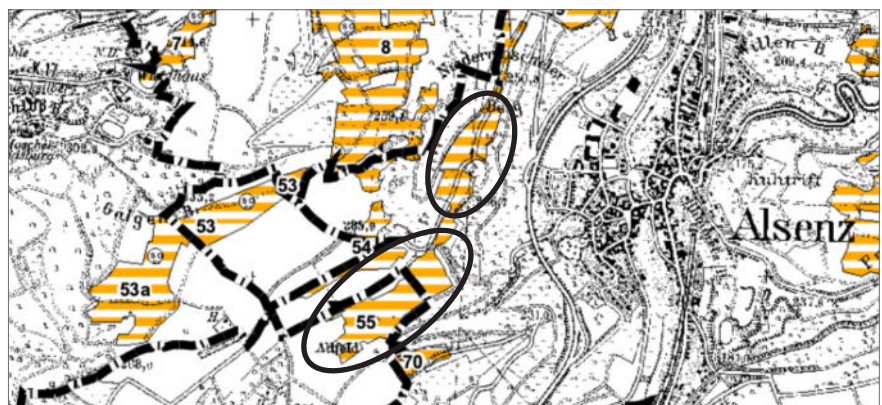
- Wald, Siedlungen, Infrastruktur
- Vorrang für Landwirtschaft
- 150m Abstand zu Ortschaften
- 100m Abstand zu Aussiedlerhöfen
- Mindestgröße 3 ha
- ausgeprägte Nordhänge
- Nationalparke
- Biotope
- FFH-Gebiete
- Vogelschutzgebiete

In Ermangelung überzeugender Alternativen und da die lokalen Entwicklungsziele an anderen Stellen nicht besser umgesetzt werden können, handelt es sich nach Würdigung offensichtlicher Planungsvarianten bei der vorgesehenen Planung um eine ausgewogene Lösung.

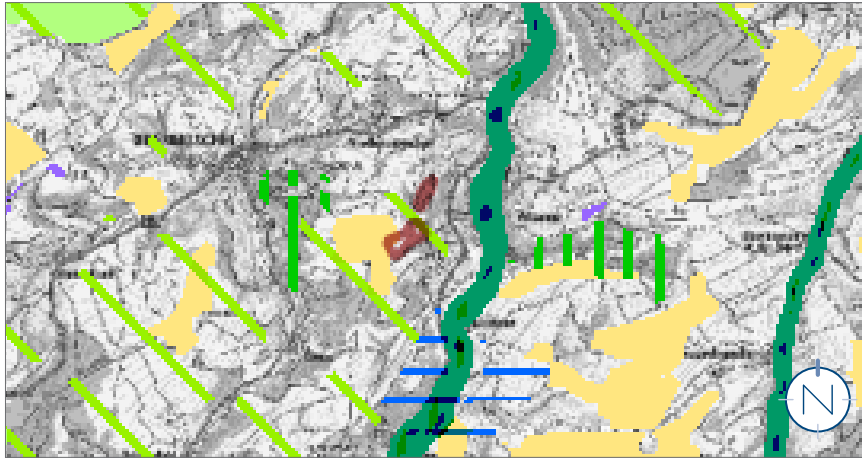
Auf dem Standort selbst wurden mehrere Alternativen hinsichtlich Bebauung bzw. Aufstellung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage untersucht. Aufgrund der Abhängigkeit von der Besonnung ist die dargestellte Alternative allerdings die einzige, welche alle erforderlichen funktionalen Anforderungen erfüllt.

Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses, sowie der Bedeutung für die öffentliche Sicherheit kommt erneuerbaren Energien in der Schutzgüterabwägung gem. § 2 EEG 2023 eine Vorrangstellung zu. Diese Bedeutung verdrängt das Gewicht potenzieller Nutzungsalternativen für die gewählte Fläche.

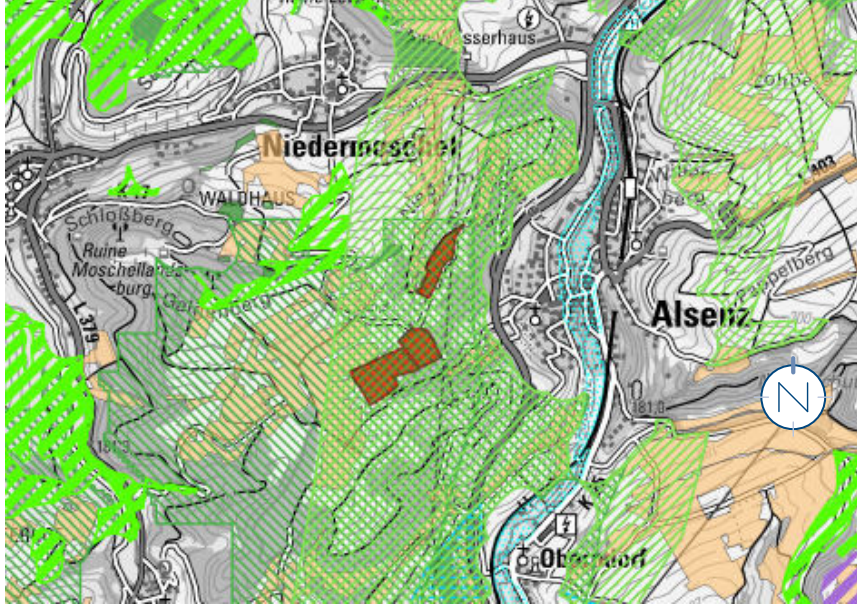
Gleichzeitig bedingt die bereits bestehende Erschließung des Gebietes eine Minimierung der ökologischen Beeinträchtigungen und damit eine größtmögliche Umweltverträglichkeit.



Auszug aus dem Teil-FNP Freiflächenphotovoltaik der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land, Stand: März 2024; ohne Maßstab; Quelle: VG Nordpfälzer Land

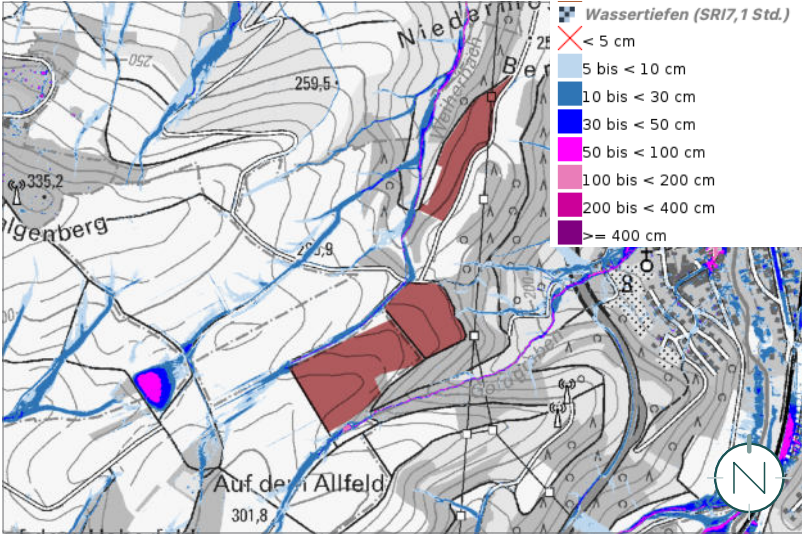
Kriterium	Beschreibung
<p>Landesentwicklungsplan LEP IV,</p> <p>Ziele und Grundsätze gem. 4. Teilfortschreibung LEP IV vom 17. Januar 2023</p>	<ul style="list-style-type: none"> landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus  <p>G 161</p> <ul style="list-style-type: none"> „Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.“ <p>Begründung/Erläuterung zu G 161</p> <ul style="list-style-type: none"> „Die Lösung raumordnerischer Konflikte in Bezug auf die Umsetzung energiepolitischer Vorgaben ist eine wichtige Aufgabe der Regionalplanung. Auftretende Nutzungskonflikte zum Beispiel zwischen der Sicherung des Freiraums und der Nutzung freiraumaffiner energetischer Potenziale sind hier zu lösen. Aufgrund der mit der Nutzung erneuerbarer Energien verbundenen Eingriffe sind beispielsweise die Belange des Arten- und Biotopschutzes, der Schutz des Landschaftsbildes oder die Belange von Erholung und Fremdenverkehr mit den Anforderungen an Klima- und Ressourcenschutz oder der Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe in Einklang zu bringen.“ <p>G 166</p> <ul style="list-style-type: none"> „Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen insbesondere auch entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen errichtet werden. Bei der Berücksichtigung von ertragschwachen landwirtschaftlichen Flächen soll die jeweilige regionaltypische Ertragsmesszahl zu Grunde gelegt werden.“ <p>Begründung/Erläuterung zu G 166</p> <ul style="list-style-type: none"> „Auch bei der Errichtung von selbstständigen Photovoltaikanlagen soll dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Berücksichtigung von Schutzaspekten Rechnung getragen werden. Daher kommen insoweit insbesondere zivile und militärische Konversionsflächen sowie ertragschwache, artenarme oder vorbelastete Ackerflächen, Grünlandflächen als Standorte in Betracht. Durch naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Ausgestaltung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die nur eine geringe oder gar keine Eingriffskompensation erforderlich macht, kann dem Gedanken des Flächensparens ebenfalls Rechnung getragen werden. Auch die Nutzung von Deponieflächen kann in Frage kommen.“

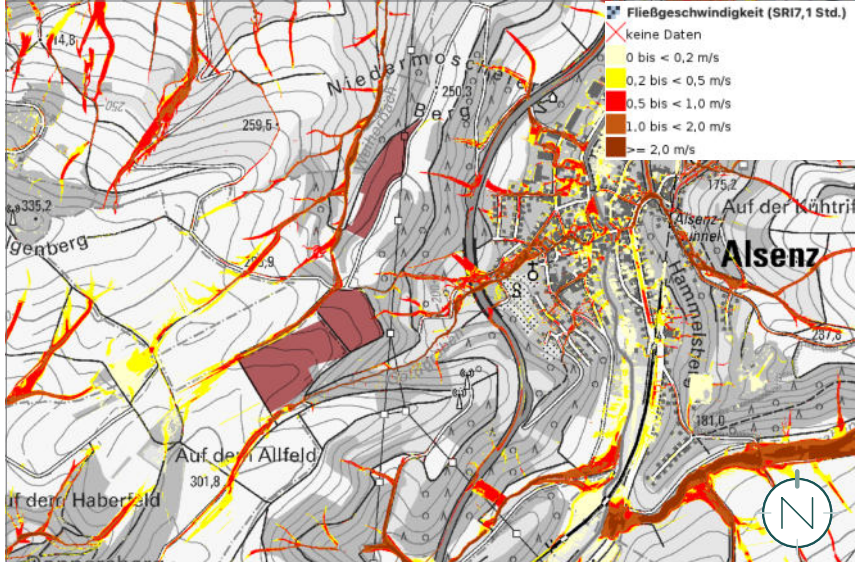
Kriterium	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> • Hinweise zu artenarmen Acker- und Grünlandbiotopen lassen sich aus der Kartieranleitung der Biotoptypen in Rheinland-Pfalz ableiten, die im Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS) unter „Fachinformativen Biotope“ zu finden ist. Gesetzlich geschützte Grünlandbiotope sind stets artenreich und zählen daher nicht zu den artenarmen Biotoptypen. Hinweise zur Ertragschwäche lassen sich z. B. auch aus der Bodenwertzahl ableiten, die jedoch regional zu differenzieren ist. Als Kenngröße ist hierzu die Ertragsmesszahl (EMZ) gemäß § 9 des Bodenschätzungsgesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150; 3176), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1794), heranzuziehen. Die landesweite durchschnittliche EMZ liegt bei ca. 35. Entsprechend kann landesweit davon ausgegangen werden, dass Flächen mit einer EMZ kleiner als 35 tendenziell ertragschwächer sind. Im Speziellen können auf Ebene der zuständigen kommunalen Verwaltungseinheiten die lokal typischen durchschnittlichen EMZ abweichen. In diesen Fällen sollen die jeweils zuständigen Träger der Bauleitplanung die lokal typischen durchschnittlichen EMZ zur angemessenen Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe ihrer Abwägung zugrunde legen. • Großflächige Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbstständige Anlagen errichtet werden sollen, sind nach dem geltenden Baugesetzbuch grundsätzlich nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig.“ <p>G 166 c</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Durch ein regionales und landesweites Monitoring soll die Überplanung und Nutzung von Ackerflächen für den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen beobachtet werden.“ <p>Begründung/Erläuterung zu G 166 c</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung ist zu berücksichtigen, dass der Landwirtschaft die Grundlagen der Bewirtschaftung durch eine Begrenzung der Nutzung von Ackerflächen erhalten werden sollen. Bei der Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen daher im Rahmen der Abwägung landwirtschaftliche Belange angemessen berücksichtigt werden. Landesweit soll die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von weiteren Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Stichtag: 31. Dezember 2020) auf 2 Prozent begrenzt werden, wobei in einzelnen Kommunen auch mehr als 2 Prozent in Anspruch genommen werden können, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist. Soweit Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Agri-Photovoltaik) innerhalb von landwirtschaftlichen Vorranggebieten errichtet werden sollen, ist dies raumordnerisch mit einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft nur vereinbar, wenn eine möglichst uneingeschränkte Landbewirtschaftung durchführbar ist. In landwirtschaftlichen Vorranggebieten kann eine Flächenmehrfachnutzung in Frage kommen. Die Ausweisung von Vorbehalts- und Vorranggebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll durch ein Monitoring der Landesplanung oder anderer Fachbehörden begleitet werden.“ • Die durchschnittliche Acker- und Grünlandzahl (dEMZ) in der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land liegt bei 41, innerhalb des Geltungsbereichs der Ortsgemeinde Sitters liegt der Durchschnitt bei 39. Innerhalb des Geltungsbereichs der Ortsgemeinde Alsenz liegt der Durchschnitt bei ca. 38. Etwa 17% der Fläche in Sitters und 0,007 % der Fläche in Alsenz weisen überdurchschnittliche Ackerzahlen auf, was beides im Toleranzbereich des FNP-Entwurfs „Freiflächenphotovoltaik“ (max. 25%) liegt. • Die Ortsgemeinde Alsenz hat nach Daten des statistischen Landesamtes ca. 522 ha Ackerfläche (Quelle: Stand 31.12.2022). Die ca. 3 ha große, bestehende Solaranlage in Alsenz wurde vor dem Stichtag des 31. Dezember 2020 in Betrieb genommen und ist daher nicht zu berücksichtigen. Die geplante PV-FFA mit ca. 5,43 ha würde lediglich 1% der Ackerfläche in Alsenz belegen. • Die Ortsgemeinde Sitters hat nach Daten des statistischen Landesamtes ca. 124 ha Ackerfläche (Quelle: Stand 31.12.2022). Die geplante PV-FFA mit ca. 5,4 ha würde 4,35% der Ackerfläche in Sitters belegen. • Insofern wird der Orientierungswert von max. 5% weit unterschritten. Vorranggebiete für Landwirtschaft wurden aus der Planung ausgespart.

Kriterium	Beschreibung
Regionaler Raumordnungsplan Region Westpfalz 2012 (inkl. der rechtsverbindlichen 3. Teilfortschreibung 2018 vom 18. Mai 2020)	
zentralörtliche Funktion	<p>Alsenz: Grundzentrum, Besondere Funktion Wohnen Sitters: Ortsgemeinde ohne Gemeindefunktion</p>
Ziele und Grundsätze gem. RROP Westpfalz 2012, mit Teilfortschreibung 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund: Überschneidung liegt vor • Vorbehaltsgebiet Erholung: Überschneidung liegt vor • Vorranggebiet Landwirtschaft: grenzt an, nicht betroffen  <p>Die vorliegende Planung widerspricht den raumordnerischen Zielen des RROP Westpfalz nicht.</p> <p>Gem. § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) wird der Errichtung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien zudem, wie folgt Vorrang eingeräumt: „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“</p>
Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund	<ul style="list-style-type: none"> • G 16 „Innerhalb der Vorbehaltsgebiete für den regionalen Biotopverbund sollten Maßnahmen zur Aufwertung und Neuentwicklung potenziell geeigneter Flächen, welche künftig Funktionen im Biotopverbund übernehmen sollen, verwirklicht werden. Dies gilt insbesondere für sich aus der Bauleitplanung und Einzelprojekten ergebende kompensatorische Forderungen im Sinne der Eingriffs/Ausgleich-Regelung - soweit nicht anderweitig sinnvoller umzusetzen. Ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen der Land- und Forstwirtschaft, bleiben – sofern nicht anders miteinander vereinbart/abgestimmt – hiervon unberührt.“ • Begründung: „In den Vorbehaltsgebieten Regionaler Biotopverbund ist im Rahmen der jeweiligen Nutzungsoption dem Biotopverbund grundsätzlich Rechnung zu tragen. Hierdurch sollen einerseits der Biotopverbund gestützt und andererseits Handlungsoptionen offen gehalten werden, um eine flexiblere Gestaltung des Biotopverbundes innerhalb bestehender und geplanter Nutzungen zu bewirken.“ • Aufgrund der faktisch geringen Bedeutung des Gebietes für den Biotopverbund ist der Errichtung und dem temporären Betrieb von Anlagen erneuerbarer Energien mit Rückbauverpflichtung gem. § 2 EEG ein höheres Gewicht als dem Vorbehaltsgebiet für Erholung beizumessen.

Kriterium	Beschreibung
Vorbehaltsgebiet Erholung	<ul style="list-style-type: none"> • G 25 „Innerhalb der Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus ist bei allen raumbeanspruchenden Maßnahmen darauf zu achten, dass die landschaftsgebundene Eignung dieser Räume für Freizeit und Erholung erhalten bleibt.“ • Auszug aus der Begründung: „Die Erholungsräume mit sehr guter Erholungseignung sollten einer naturnahen Erholung vorbehalten bleiben; größere Infrastrukturprojekte sollten in diesen Räumen (im Außenbereich) nicht realisiert werden. Bei nachgeordneten Planungen und Maßnahmen ist jeweils die Fernwirkung und die Bedeutung für die naturnahe Erholung zu prüfen.“ • Aufgrund der strukturellen Ausprägung als landwirtschaftlich genutztes Offenland ohne besondere Erlebnisqualität hat das Plangebiet für die Erholungsnutzung nur eine geringe Bedeutung. Um speziell ausgewiesene und entsprechend ausgestattete Wanderwege oder landschaftsbezogene Erholungsgebiete mit erholungsspezifischen Infrastrukturen wie Wanderhütten, Einkehrmöglichkeiten, touristische Aussichtspunkten, speziellen Ausflugszielen, etc. handelt es sich bei dem im Einwirkungsbereich des geplanten Solarparks liegenden Flächen nicht. • Aufgrund der faktisch geringen Bedeutung des Gebietes für die Erholung ist der Errichtung und dem temporären Betrieb von Anlagen erneuerbarer Energien mit Rückbauverpflichtung gem. § 2 EEG ein höheres Gewicht als dem Vorbehaltsgebiet für Erholung beizumessen.
Landschaftsprogramm	<ul style="list-style-type: none"> • Offenlandbetonte Mosaiklandschaft (Grundtyp); Moschelhöhen (Großlandschaft Saar-Nahe-Bergland) • keine besonderen Funktionen oder Entwicklungsziele zugewiesen
Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange	
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	Die am nächsten gelegenen Schutzgebiete sind das FFH-Gebiet 7000-086 „Moschelandsberg bei Obermoschel“, das ca. 650 m westlich des Geltungsbereichs liegt sowie das ca. 1.150 m östlich liegende Naturschutzgebiet 7300-199 „Langhöll-Falkenberg“. Aufgrund der großen Entfernung zwischen dem Geltungsbereich und diesen beiden Schutzgebieten sowie den Ergebnissen der faunistischen Untersuchungen kommt es zu keinen vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Schutzzwecke beider Gebiete.
Sonstige Schutzgebiete: Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Wasserschutz-, Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Nationalparks, Naturpark, Biosphärenreservate	nicht betroffen
Kulturdenkmäler nach § 8 DSchG Rheinland-Pfalz	nicht betroffen Im Plangebiet sind fossilführende Schichten (Perm, Rotliegend) bekannt
Informelle Fachplanungen	Die Auswertung der Daten aus dem LANIS und dem Artendatenportal des rheinland-pfälzischen Landesamtes für Umwelt ergaben im Bereich der relevanten Rasterzellen 4125506, 4125508 u.a. Nachweise von Gold- und Grauwammer, Dorngrasmücke, Baumpieper, Rotmilan, Wendehals, Nachtigall, Feuersalamander, Mauereidechse und Gartenschläfer
Allgemeiner Artenschutz	
Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen	Es sind die allgemeinen Rodungsfristen zum allgemeinen Schutz wild lebender Pflanzen und Tiere gemäß § 39 BNatSchG einzuhalten.
Beschreibung der Umwelt sowie siehe Umweltbericht	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung:

Kriterium	Beschreibung
Geltendes Planungsrecht	
Flächennutzungsplan	<p>Darstellung: Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB, geplante Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB, Rundwanderweg gem. Landschaftsplan; Bereich der Teilgeltungsbereiche (Schwarze Balkenlinien).</p> <p>Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB nicht erfüllt.</p>  <p>Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel; aufgrund von Ungenauigkeiten und Verzerrungen bei der Darstellung des FNPs ist eine parzellenscharfe Verortung des Geltungsbereich nur eingeschränkt möglich; Quelle: Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land</p>
	<p>Parallel stellt die Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land einen neuen sachlichen Teil-Flächennutzungsplan für erneuerbare Energien auf. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB teilgeändert und sieht nach aktueller Planung (Teil-FNP Freiflächenphotovoltaik der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land, Stand: März 2024) das Plangebiet als Fläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen vor. Demzufolge können die Bebauungspläne bekannt gemacht werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass die Bebauungspläne aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein werden.</p>  <p>Auszug dem Teil-FNP Freiflächenphotovoltaik der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land (Stand März 2024); ohne Maßstab; Quelle: VG Nordpfälzer Land</p>

Kriterium	Beschreibung
Sonstiges	
Starkregen	<ul style="list-style-type: none"> Hinsichtlich der klimatischen Veränderungen ist darauf zu achten, dass die Oberflächenabflüsse aufgrund von Starkregenereignissen einem kontrollierten Abfluss zugeführt werden. Den umliegenden Anliegern darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Hierfür sind bei der Oberflächenplanung vorsorglich entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksgestaltung durch die Grundstückseigentümer zu bedenken. Der Grad der Gefährdung durch Starkregenereignisse ist im Zuge der Bauausführung anhand weiterer Daten näher zu untersuchen. Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.
	<ul style="list-style-type: none"> Um der Herausforderung zunehmender Starkregenereignisse zu begegnen, bietet das Land Rheinland-Pfalz landesweite Informationskarten an, die auf Basis von Berechnungen auf die Gefahren von Sturzfluten nach extremen Regenfällen hinweisen. Regionale Unterschiede von Niederschlagsereignissen werden dabei betrachtet. Bei den Sturzflutgefahrenkarten wird die Darstellung von Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten und -richtungen von oberflächlichem Wasser, das infolge von Starkregen abfließt, durch die Betrachtung verschiedener Szenarien mit unterschiedlichen Regenhöhen und -dauern ermöglicht. Grundlage dieser Karten ist der einheitliche „Stark-Regen-Index“ (SRI). Das Basisszenario „Außergewöhnliche Starkregenereignisse“ (SRI 7) geht von 40 - 47 mm Niederschlag innerhalb einer Stunde aus, was in etwa der Wahrscheinlichkeit eines hundertjährigen Hochwassers (HQ100) entspricht. Zusätzlich liefern die Szenarien „Extreme Starkregenereignisse“ weitere Einblicke. Bei Starkregenereignissen besteht die Möglichkeit, dass überall Oberflächenabfluss auftritt. Dabei können sich in Mulden, Rinnen oder Senken höhere Wassertiefen und schnellere Fließgeschwindigkeiten entwickeln. Aus diesem Grund ist es wichtig, stets die örtlichen Oberflächenstrukturen und die gegebenen Bedingungen zu berücksichtigen.  <p>Sturzflutgefahrenkarte Rheinland-Pfalz (Wassertiefen, SRI 7, 1 Stunde); Quelle: Landesamt für Umwelt (LfU) Wasserportal.de / ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2024), dl-de/by-2-0, https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/</p>

Kriterium	Beschreibung
	 <p data-bbox="587 786 1445 864">Sturzflutgefahrenkarte Rheinland-Pfalz (Fließgeschwindigkeit, SRI 7, 1 Stunde); Quelle: Landesamt für Umwelt (LfU) Wasserportal.de / ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2024), dl-de/by-2-0, https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/</p> <p data-bbox="587 875 1445 1189">Im betrachteten Plangebiet kommt es bei einem SRI 7 1 Std. bis auf zwei Abflussbahnen mit geringer Wassertiefe (5 bis < 10 cm) im nördlichen sowie nordöstlichen Randbereich des südlicheren Plangrundstücks zu keinen Wasserabflüssen (s. Anlagen Sturzflutgefahrenkarten). Da insbesondere bei der Platzierung der technischen Nebenanlagen eine mögliche Gefährdung durch Starkregen vermieden werden sollte, wird empfohlen im weiteren Verfahren die tatsächlichen Abflussbahnen vor Ort zu überprüfen. Des Weiteren wird angeraten die Abflussbahnen von sensibler Technik freizuhalten (z. B. keine Trafostationen, Speicher, Modultische etc. in den gefährdeten Bereichen). Die Sturzflutgefahrenkarten sind unter dem Link https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/ einsehbar.</p> <p data-bbox="587 1238 1445 1424">In Alsenz befindet sich ein örtliches Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept in Aufstellung, in Sitters liegt bereits ein Konzept vor. Es sind aktuell keine weitergehenden Maßnahmen durch die Kommunen im Geltungsbereich geplant. Um der Selbstverpflichtung gem. § 5 Abs. 2 WHG gerecht zu werden, wird empfohlen, die Informationskarten des Landes, sowie die tatsächlichen Abflussbahnen vor Ort zu überprüfen und die Gefährdung in der Detailplanung zu berücksichtigen.</p>

Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte

Art der baulichen Nutzung - Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO

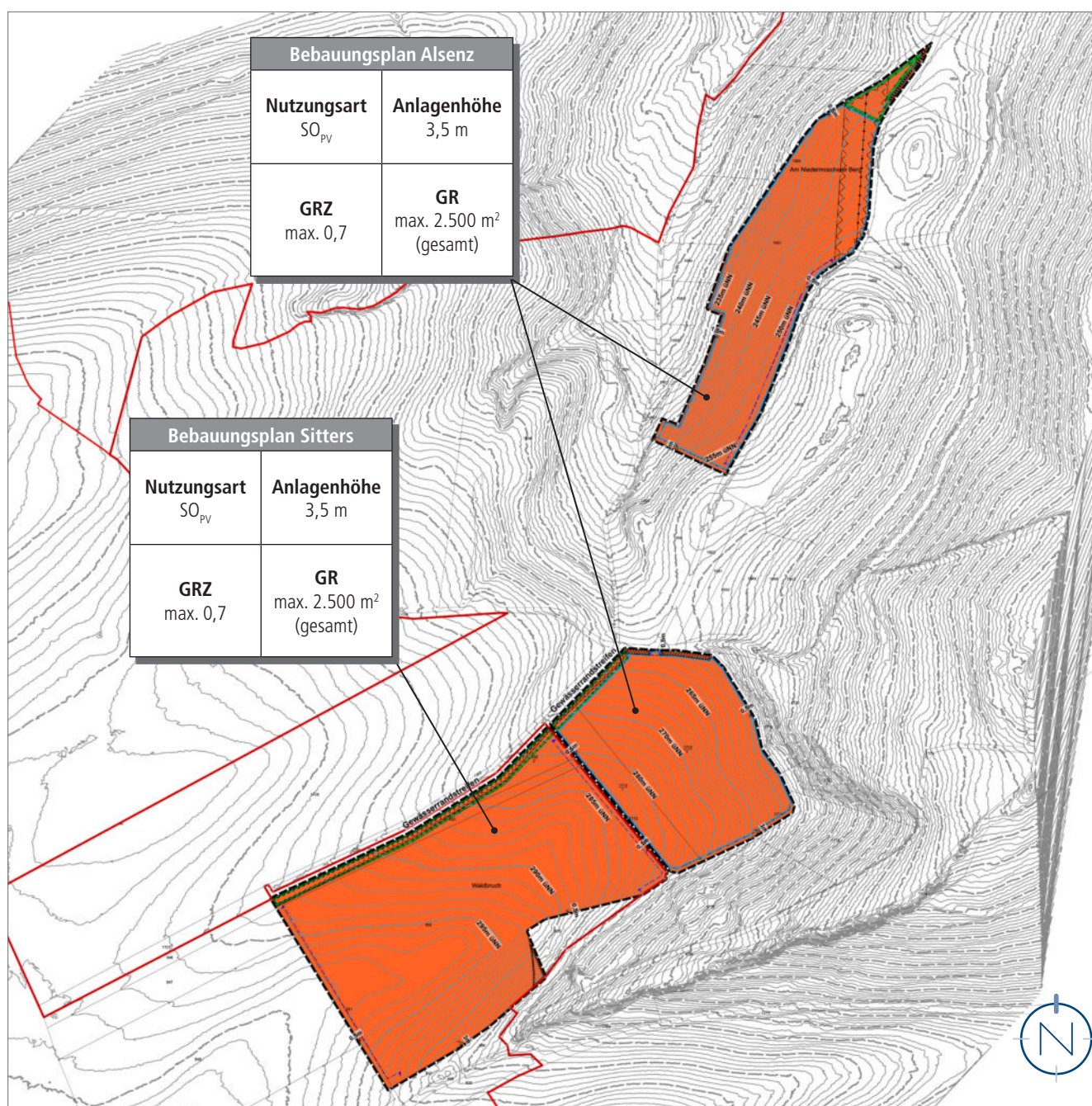
Gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO ist ein solches Gebiet als Sonstiges Sondergebiete festzusetzen, das sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheidet. Analog Abs. 2 ist deren Zweck-

bestimmung und die Art der Nutzung festzusetzen.

Ziel der vorliegenden Planung ist, die Nutzung des Gebietes mit einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage planungsrechtlich vorzubereiten.

Deshalb sind innerhalb des Baufensters Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zulässig.

Die Zulässigkeit von Anlagen zur Speicherung und Abgabe elektrischer Energie (BESS) im Sondergebiet dient den städtebaulichen Zielen einer klimaverträglichen, sicheren und leistungsfähigen Energieversorgung sowie der geordneten räumlichen Entwicklung der Energieinfrastruktur. Speicher stärken die Netzstabilität und Versorgungssicherheit (Lastspitzenkappung) und unterstützen damit die Integration erneuerbarer Energien. Ein unmittelbarer Zusammenhang zur PV-FFA ist dafür nicht



Ausschnitt der Planzeichnungen aus beiden Bebauungspläne; ohne Maßstab; Quelle: Kernplan

erforderlich, weil diese Wirkungen auch für sich gesehen eintreten. Ebenso ist eine Beschränkung auf erneuerbaren Strom nicht zweckmäßig, da Speicher unabhängig von der Stromherkunft einen Mehrwert für das Stromnetz erbringen.

Weiterhin wurde die Zulässigkeit von Anlagen festgesetzt, die erforderlich sind, um die angestrebte Hauptnutzung zu realisieren.

Zur internen Erschließung des Sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik“ sind Zuwegungen zulässig.

Es ist davon auszugehen, dass das im Plangebiet anfallende Regenwasser - wie bisher - vor Ort versickern wird. Zur Ableitung von nicht versickertem Regenwasser sind im Bedarfsfall entsprechende Einrichtungen zur Entwässerung (z.B. Entwässerungsrinnen, -becken und -mulden) samt erforderlichem Zubehör zulässig, wobei im weiteren Verfahren geklärt wird, ob v.g. Einrichtungen erforderlich sind.

Die Errichtung von Zäunen und Überwachungskameras dient dem Schutz der Anlage vor Vandalismus und Diebstahl.

Maß der baulichen Nutzung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO

Höhe baulicher Anlagen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO

Die Festsetzung der maximalen Höhe baulicher Anlagen dient der Verhinderung einer Höhenentwicklung über das unbedingt nötige Maß hinaus und sorgt somit für ein möglichst harmonisches Einfügen in das Landschaftsbild. Innerhalb der zulässigen Höhe können alle technischen Möglichkeiten für eine möglichst optimierte Photovoltaiknutzung ergriffen werden.

Als Begründung für die Festlegung der Bezugshöhe im Bebauungsplan wird folgendermaßen dargestellt:

Der untere Bezugspunkt bildet die natürliche Geländeoberkante. Diese wurde anhand der Laserdaten des Landes Rheinland-Pfalz (© GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2025, dl-de/by-2.0, www.lvermgeo.rlp.de; Stand: 13.05.2025) ermittelt und in der Planzeichnung durch Höhenlinien dokumentiert. Um eine durch-

gängige Höhenfestlegung zu gewährleisten, sind die zwischen den Höhenlinien liegenden Geländepunkte linear zu interpolieren.

Grundflächenzahl und maximal versiegelbare Grundfläche

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO

Die Grundflächenzahl nach § 19 Abs. 1 BauNVO ist eine Verhältniszahl, die angibt, wie viel Quadratmeter überbaute Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig ist.

Die Bemessungsobergrenze für die bauliche Nutzung liegt in sonstigen Sondergebieten bei einer Grundflächenzahl von 0,8.

Im Sonstigen Sondergebiet „Photovoltaik“ ist eine Grundflächenzahl von 0,7 für die projizierte überbaubare Fläche erforderlich, um die Belegungsdichte der Modultische zu regeln. Im Unterschied zu sonstigen baulichen Anlagen bringen Photovoltaikanlagen in aufgeständerter Bauweise einen sehr geringen Versiegelungsgrad mit sich. Der tatsächliche Versiegelungsgrad wird durch die Verankerung der Unterkonstruktion für die Photovoltaikmodultische im Boden sowie durch die Flächen von Wechselrichtern und Trafogebäuden hervorgerufen. Daher wird zusätzlich festgesetzt, dass die Bodenversiegelung (Fundamente / Rammpfosten der Untergestelle, Wechselrichter, Speicher, Transformatoren, Übergabestation und Zaunpfosten) maximal 2.500 m² erreichen darf. Diese Flächenangabe wird auch Grundlage der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung.

Um flächenhafte Versiegelungen durch Batterie-Speicher oder Ersatzteilcontainer möglichst gering zu halten dürfen Speicher maximal 500 m² und Ersatzteilcontainer maximal 50 m² einnehmen.

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

Die Festsetzung der Baugrenzen erlaubt die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage an den vorgesehenen Stelle. Das Baufenster ist ausreichend groß dimensioniert, um alle zur Errichtung und zum Betrieb der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage notwendigen Nebenanlagen und Funk-

tionen anzulegen. Somit ist eine maximale Ausnutzung der Fläche im Plangebiet möglich.

Aus Erschließungsgründen, einerseits während der Bauzeit aber auch während des Betriebes der Anlage, können Zuwegungen innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche angelegt werden, um einen geregelten Betriebsablauf inklusive Wartung und Pflege der Photovoltaik-Anlage zu gewährleisten.

Zur Ableitung von nicht versickertem Niederschlagswasser können entsprechende Einrichtungen zur Entwässerung samt erforderlichem Zubehör gebaut werden.

Fläche, die nur eingeschränkt bebaubar ist, hier: bedingte Zulässigkeit der Bebauung innerhalb des Schutzstreifens der 110-/220-kV-Hochspannungsfreileitung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Die Festsetzung eines vorläufigen Schutzstreifens, in dem eine Bebauung eingeschränkt ist, stellt sicher, dass erst nach Abschluss einer verbindlichen Haftungsverzichtserklärung alle für den Schutzstreifen relevanten technischen und rechtlichen Aspekte eindeutig geregelt sind. Dies vermeidet Haftungsrisiken sowohl für den Bauherrn als auch für Westnetz GmbH und sorgt dafür, dass die Freileitung während und nach der Errichtung des Solarparks technisch unversehrt bleibt.

Hierbei handelt es sich nicht um eine Bausperrung, da der Bauherr den Bedingungseintritt durch die Verzichtserklärung auf Haftungsansprüche herbeiführen kann.

Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (Ein- und Ausfahrt)

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Zur Gewährleistung eines Anschlusses an die örtlichen Verkehrsflächen wird ein entsprechender Bereich für Ein- und Ausfahrten festgesetzt.

Führung oberirdischer Versorgungsleitung; hier: Freileitung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

Die bestehende Freileitung des Versorgungsträgers wird in den Plan aufgenommen. Die tatsächliche Lage ergibt sich allein aus der konkreten Örtlichkeit.

Hierbei handelt es sich um die 110-/220-kV-Höchstspannungsfreileitung Niederhausen – Otterbach, Bl. 2361, innerhalb der Ortsgemeinde Alsenz. Der Netzbetreiber, die Westnetz GmbH, weist auf die technischen Rahmenbedingungen für eine Vereinbarkeit des Solarparks mit der 110/220-kV-Höchstspannungsfreileitung hin. Hierzu ist die Stellungnahme der Westnetz GmbH DRW-S-LK-TM vom 23.09.2024 zu beachten.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Boden und Landschaft

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Die festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen basieren auf naturschutzfachlichen Erfordernissen und dienen dem Schutz des Bodens bzw. der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, sowie dem Schutz des Landschaftsbildes. Ihre Begründung ist im Detail dem Umweltbericht zu entnehmen.

Die nicht anderweitig benötigten Flächen innerhalb des Solarparks selbst sollen als Magerweide oder extensiv zu bewirtschaftende Mähwiese entwickelt werden.

Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Gem. § 9 Abs. 25a BauGB

Im südlichen Teil des Solarparks auf Seite der Ortsgemeinde Alsenz (Teilgeltungsbereich B) soll am nördlichen Rand (Nähe Feldwirtschaftsweg) eine Hecke zum Schutz des Landschaftsbildes angepflanzt werden. Hierdurch wird die Zufahrt eingegrünt.

Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Gem. § 9 Abs. 25b BauGB

Im nördlichen Randbereich des nördlichen Teilgeltungsbereichs (Teil A) auf Seiten der Ortsgemeinde Alsenz ist der oligo-eutrophe Ackerrain (M1.1 Erhalt Ackerrain), sowie eine dem Sichtschutz dienende Strauchhecke mittlerer Ausprägung zu erhalten (M1.2 Erhalt Strauchhecke).

Innerhalb des Teilgeltungsbereichs (Teil C) der Ortsgemeinde Sitters ist am östlichen Rand ein Gebüsch (Strauchhecke) junger Ausprägung zu erhalten.

Rückbauverpflichtung und Folgenutzung

Gem. § 9 Abs. 2 BauGB

Die innerhalb des Sonstigen Sondergebietes festgesetzten Nutzungen sind nur so lange zulässig, wie die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage betrieben wird. Nach Betriebsende sind diese einschließlich aller Nebeneinrichtungen und Fundamente innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren zurückzubauen. Eine Repowering stellt jedoch keine Betriebsaufgabe dar. Als Folgenutzung wird eine Landwirtschaftsfläche festgesetzt.

Bedingte Zulässigkeit Waldabstand

Gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Für den vom Forstamt geforderten Waldabstand von 30m wird festgesetzt, dass die Art der baulichen Nutzung dort erst zulässig wird, soweit eine Haftungsverzichtserklärung des Bauherrn (einschließlich seiner Rechtsnachfolger) gegenüber den Waldbesitzern (einschließlich ihrer Rechtsnachfolger) rechtssicher erklärt wird. Dies schützt Waldbesitzer vor Schadensersatzansprüchen, dient dem Erhalt der forstbetrieblichen Handlungsfreiheit und der Gefahrenabwehr, schafft dauerhaft Rechtssicherheit und vermeidet finanzielle Folgeschäden.

Hierbei handelt es sich nicht um eine Bausperrung, da der Bedingungseintritt durch die Erklärung des späteren Bauherrn herbeigeführt werden kann. Der Waldabstand ist anhand der Örtlichkeit zu Satzungsbeschluss bzw. spätestens zu Baubeginn zu ermitteln.

Festsetzungen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften

Gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. LBauO

Örtliche Bauvorschriften

Gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 88 LBauO

Für Bebauungspläne können gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz gestalterische Festsetzungen getroffen werden.

Die Einzäunung der Photovoltaik-Anlage dient dem Schutz vor Sachbeschädigung und Diebstahl. Die Bauvorschrift ist so ausgestaltet, dass die Einzäunung nach Möglichkeit keine Barriere für Klein- und Mittelsäuger darstellt.

Nachrichtliche Übernahme

Gem. § 9 Abs. 6 i.V.m. § 31 LWG und § 36 WHG

Das Plangebiet grenzt an den Weiherbach (Gewässer III. Ordnung) an und liegt teilweise im 10m-Gewässerrandstreifen. Für bauliche Maßnahmen im 10m-Bereich im Sinne des § 31 LWG i V m. § 36 WHG bedarf es einer wasserrechtlichen Genehmigung. Die Zuständigkeit für die Genehmigung (Anlagengenehmigung) liegt hierbei bei der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Donnersbergkreis.

Der 10m-Bereich ist von baulichen Anlagen, Auffüllungen, Einzäunung sowie gewässerunverträglichen Nutzung freizuhalten.

Externe Kompensationsmaßnahmen (CEF)

Laut § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verbot vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im räumlich-funktionalem Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dabei muss die Wirksamkeit der Maßnahme bereits zum Eingriffszeitpunkt gewährleistet sein (= vorgezogene Ausgleichsmaßnahme / CEF-Maßnahme).

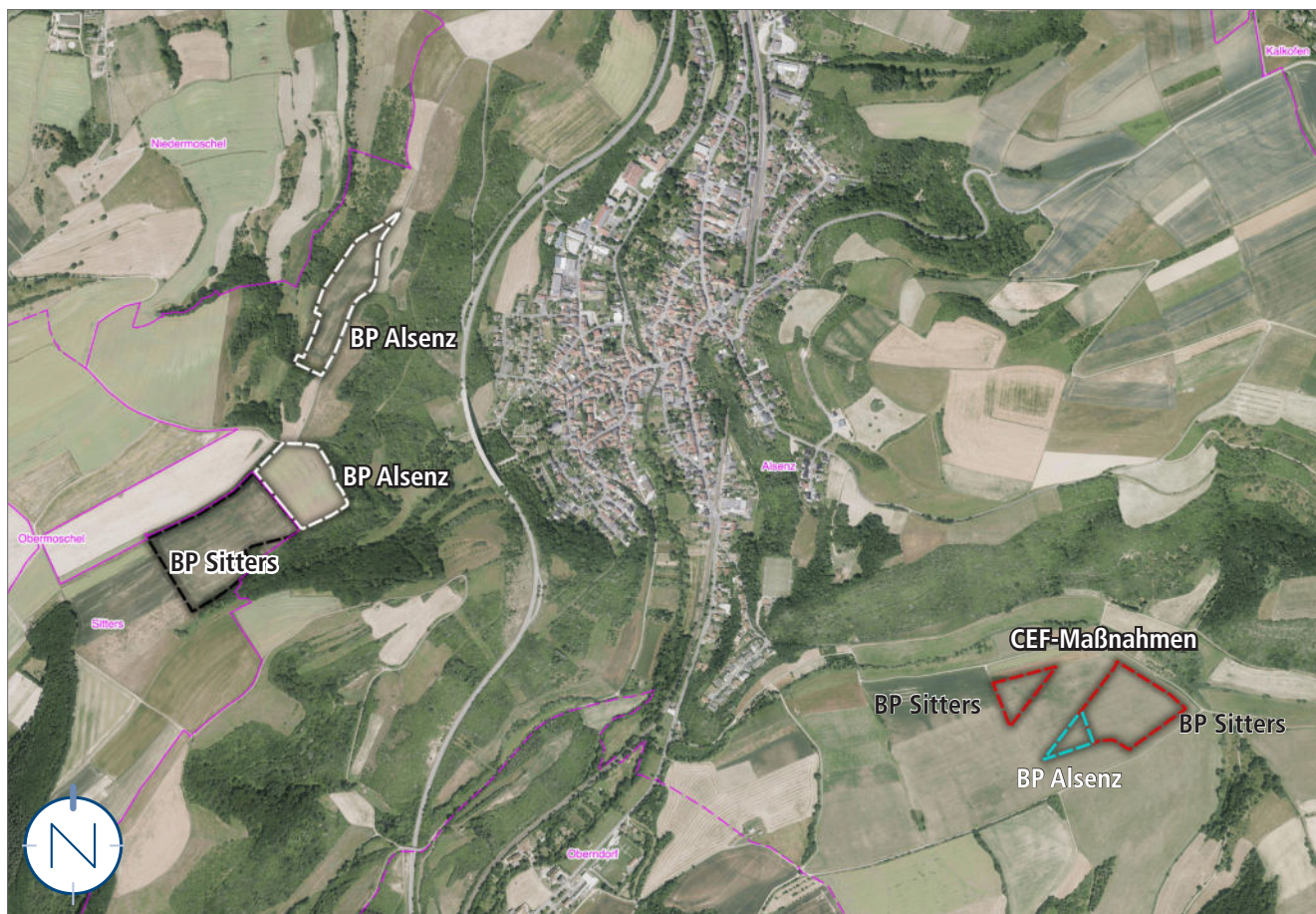
Aus Sicht der Umweltvorsorge sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für Reviere der Feldlerche im räumlichen Umfeld der Vorhabenfläche umzusetzen, um erhebliche Beeinträchtigungen der lokalen Feldlerchenpopulation zu vermeiden.

Zur Sicherung und Verbesserung der Brut- und Nahrungshabitatsituation der Feldlerche werden produktionsintegrierte Maßnahmen durchgeführt. Weitere Details sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Es sind externe vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahmen in der Gemarkung Alsenz (Flur 0), Flurstück 2314, 2315 und 2316/2 geplant. Die Flächen befinden sich

südöstlich der Ortslage von Alsenz. Es wird der zentrale Verlauf der Hochspannungseileitung nicht als CEF-Maßnahmenfläche genutzt. Die Entwicklungsziele der Maßnahme (Extensivgrünland, Brache-/Blühstreifen) werden gleichwohl auch auf der Zwischenfläche durchgeführt, was der allgemeinen Förderung der Biodiversität dient.

Die Kostenübernahme, das Flächeneigentum bzw. die dingliche Berechtigung, sowie der Vollzug des Ausgleichs wird gem. § 1a Abs. 3 Satz 4 i.V.m. § 11 BauGB zwischen dem späteren Bauantragssteller und der Plangeberin durch einen städtebaulichen Vertrag gesichert.



Übersicht mit Lage der Teilgeltungsbereiche und der externen CEF-Maßnahmen; ohne Maßstab; Quelle: ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2025) Bearbeitung: Kernplan

Auswirkungen der Bebauungspläne Abwägung

Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials
- Gewichtung der Belange
- Ausgleich der betroffenen Belange
- Abwägungsergebnis

Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in die Bebauungspläne eingestellt:

Grundsätzlich ist hierbei zu beachten, dass in § 2 des EEG 2023 der Errichtung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien, wie folgt Vorrang eingeräumt wird:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Dieser Planungsgrundsatz präzisiert die wesentlichen Grundbereiche menschlichen Daseins. Er enthält die aus den allgemeinen Planungsgrundsätzen entwickelte Forderung für Bauleitpläne, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet.

Das bedeutet, dass das Wohn- und Arbeitsfeld so entwickelt werden soll, dass Beeinträchtigungen vom Planungsgebiet auf die Umgebung und von der Umgebung auf das Planungsgebiet vermieden werden. Dies kann erreicht werden, indem unvereinbare Nutzungen voneinander getrennt werden.

Aufgrund der Größe könnten von dem geplanten Solarpark visuelle Beeinträchtigungen mit Störungen der direkten Wohnumfeldqualität ausgehen. Im konkreten Fall wurde für die PV-Freiflächenanlage jedoch ein siedlungsferner Standort gewählt, um direkte Beeinträchtigungen der Wohnumfeldqualität ausschließen zu können. Bei der dichtesten Wohnnutzung handelt es sich um die ca. 300 m entfernte Ortslage von Alsenz östlich des geplanten Solarparks, welche jedoch durch die dazwischen liegenden Gehölzstrukturen von dem Plangebiet sowie durch eine Hangkante mit ca. 80 m Höhenunterschied getrennt ist. Aufgrund der großflächig umgebenden, sichtverstellenden Gehölzbestände und der Lage auf dem Kamm des Berges wird, wenn überhaupt, von den Wohngebieten aus nur ein sehr eingeschränkter Sichtbezug bestehen.

Grundsätzlich sind Solarparks emissionsarm und verursachen betriebsbedingt kaum Lärmbelastungen. Die baubedingten Lärmemissionen werden aufgrund der Bauart von Solarparks zeitlich sehr begrenzt sein, so dass diese ohne größere Relevanz sind.

Ebenso wenig geht von PV-Freiflächenanlagen ein Unfall- oder Katastrophenrisiko aus, da solche Anlagen keine gefährdenden Stoffe beinhalten.

Von einer PV-Freiflächenanlage könnten daher lediglich störende Lichtreflektionen/Blendwirkungen der PV-Module ausgehen. Hinsichtlich einer möglichen Blendwirkung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend west- bis südwestlich und östlich bis südöstlich einer PV-Anlage liegen und nicht weiter als 100 m von dieser entfernt sind. Aufgrund der ausreichend großen Entfernung zu den nächsten immissionsrelevanten Nutzungen (Wohngebiete) sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Lichtimmissionen und deren Blendwirkungen daher nicht zu erwarten.

Zusätzlich trägt die standardisiert auf den Solarzellen aufgebrauchte Antirefleksionsschicht dazu bei, die durch die PV-Module entstehenden Lichtreflektionen auf ein Mindestmaß (1 - 4 % reflektiertes Licht) reduziert werden.

Insgesamt sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf den Menschen zu erwarten. Im Gegenteil wird durch den Betrieb des Solarparks elektrische Energie ohne die Freisetzung von Kohlendioxid erzeugt, was sich positiv auf die menschliche Gesundheit auswirkt.

Die Bebauungspläne kommen somit der Forderung, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet, im vollem Umfang nach.

Auswirkungen auf die Erholungsfunktion

Die natur- bzw. landschaftsgebundene Erholung kann durch Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen als technische und eingezäunte Anlage verändert werden. Dies kann entweder infolge einer Verringerung von Flächen mit landschaftsbezogener Erholungsnutzung ausgelöst werden oder durch eine erhebliche negative Veränderung der Erholungseignung und -qualität benachbarter Erholungsflächen.

Aufgrund der strukturellen Ausprägung als landwirtschaftlich genutztes Offenland ohne besondere Erlebnisqualität hat das Plangebiet für die Erholungsnutzung nur eine geringe Bedeutung.

Um speziell ausgewiesene und entsprechend ausgestattete Wanderwege oder landschaftsbezogene Erholungsgebiete mit erholungsspezifischen Infrastrukturen wie Wanderhütten, Einkehrmöglichkeiten, touristische Aussichtspunkten, speziellen Ausflugszielen, etc. handelt es sich bei dem im Einwirkungsbereich des geplanten Solarparks liegenden Flächen nicht.

Insgesamt ist die Bedeutung des betroffenen Gebietes für die Erholung gering. Ein erhöhtes Konfliktpotenzial bezüglich der Erholungsnutzung besteht nicht.

Auswirkungen auf die Erhaltung, Gestaltung und Erneuerung des Orts- und Landschaftsbildes

Das Plangebiet und dessen Umgebung übernehmen weder eine besondere Funktion für das Landschaftsbild noch für die landschaftsbezogene Erlebnisqualität und Erholungsfunktion.

Ebenso wenig handelt es sich um einen visuell stark exponierten, weit einsehbaren oder einen siedlungsnahen Standort mit direkten Beeinträchtigungen der Wohnumfeldqualität. Der technisch geprägte zukünftige Solarpark ist zwar mit negativen Landschaftswirkungen verbunden, die Wahrnehmbarkeit beschränkt sich jedoch auf einen nicht erheblichen Bereich. Die landschaftliche Eigenart des Gesamtgebietes wird im Vergleich mit der derzeitigen Situation nicht nennenswert, insbesondere nicht signifikant verändert. Negative Folgen für das Landschaftsbild und die damit verbundene landschaftsbezogene Erholung gehen von dem Solarparkvorhaben nicht aus.

Nach Aufgabe der Nutzung der PV-Anlage wird diese zudem vollständig zurückgebaut

Die Beschreibung der Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild werden nach Vorlage des Umweltberichtes ergänzt.

Auswirkungen auf umweltschützende Belange

Zum planungsrelevanten Kenntnisstand lassen sich keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erkennen, die dem Vorhaben grundsätzlich entgegenstehen.

Hinweise auf das Vorkommen von ökologisch hochwertigen Tier- und Pflanzenarten, deren Vorkommen der Errichtung einer PV-Freiflächenanlage entgegenstehen könnte, liegen insgesamt nicht vor.

Im Geltungsbereich treten weder nach § 30 BNatSchG, nach § 15 Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz Geschützte Biotope noch Lebensraumtypen (LRT) des Anhang I der FFH-Richtlinie auf.

Die nachgewiesenen artenschutzrechtlichen wertgebenden Randsiedler Baumpieper, Turteltaube, Neuntöter und Graumammer werden vorhabenbedingt nicht erheblich beeinträchtigt, da in ihre Bruthabitate nicht eingegriffen wird, der Solarpark auch künftig als Nahrungshabitat genutzt werden kann und bauzeitliche Vorkehrungen zur Vermeidung erheblicher Störungen umgesetzt werden. Der vorhabenbedingte Verlust von Revieren der Feldlerche wird durch eine CEF-Maßnahme kompensiert. Im Hinblick auf weitere Tierartengruppen wie Herpetofauna, Insektenfauna oder Säugetiere können erhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen ebenfalls ausgeschlossen werden. Die Randsiedler Turteltaube, Neuntöter, Graumammer und Baumpieper werden nach wie vor den Geltungsbereich des Bebauungsplan als Nahrungshabitat nutzen können, baubedingt mögliche Störungen oder Tötungen dieser Arten, einschließlich Feldlerche, werden durch entsprechende Maßnahmen vermieden.

Daher kann davon ausgegangen werden, dass es nicht zum Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG kommen wird und die Lokalpopulationen erhalten bleiben.

Aufgrund der biologischen Durchgängigkeit des Solarparks bis Mittelsäugergröße und der einfachen Umgehungsmöglichkeit des Solarparks von Großsäugern wird es vorhabenbedingt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Vorbehaltsgebiets für regionalen Biotopverbund kommen.

Die am nächsten gelegenen Schutzgebiete sind das FFH-Gebiet 7000-086 „Morschellandsberg bei Obermoschel“, das ca. 650 m westlich des Geltungsbereichs liegt sowie das ca. 1.150 m östlich liegende Naturschutzgebiet 7300-199 „Langhöll-Falkenberg“. Aufgrund der großen Entfernung zwischen dem Geltungsbereich und diesen beiden Schutzgebieten sowie den Ergebnissen der faunistischen Untersuchungen kommt es zu keinen vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Schutzzwecke beider Gebiete.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind kompensierbar. Der naturschutzfachliche Ausgleich, der nach dem Praxisleitfaden 2021 ermittelt wurde, wird durch die Ent-

wicklung von Grünland innerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen.

Auswirkungen auf die Belange des Bodenschutzes

Geologische Veränderungen gehen von einer PV-Freiflächenanlage nicht aus. Erhebliche Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.

Im Zuge des Vorhabens kommt es - auf die Gesamtfläche bezogen - faktisch nur zu einer geringfügigen Versiegelung des Bodens. Die Versiegelungen beschränken sich auf die Verankerungen für die Modulhalterungen (Fundamente oder Rammpfosten) sowie ggf. den Bau von Betriebsgebäuden (z.B. Trafogebäude, Speicher und Zentralwechselrichter) und Erschließungsanlagen (z.B. Wege, Bedarfsparkplätze,...), d.h. treten lediglich punktuell auf. Auf dem weitestgehend größten Teil des Plangebietes bleiben sämtliche Bodenfunktionen erhalten. Aufgrund der Vielzahl an vorhandenen Feldwirtschaftswegen im direkten Umfeld des Plangebietes sind keine zusätzlichen externen Erschließungsmaßnahmen notwendig. Im Allgemeinen wird das Schutzgut Boden bei PV-Freiflächenanlagen nur geringfügig beeinträchtigt. Zudem handelt es sich um eine lediglich temporäre Bodeninanspruchnahme, da nach der Aufgabe der photovoltaischen Nutzung ein kompletter Rückbau der Versiegelungen erfolgen wird.

Die Beeinträchtigungen des Bodens sind insgesamt als von geringer Wirkintensität und als ökologisch unerheblich zu bewerten.

Ein spürbar positiver Effekt entsteht demgegenüber durch die zukünftige Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, da der Wegfall des Nährstoff- und Pflanzenschutzmitteleintrags sowie bei den betroffenen Ackerflächen zusätzlich die langjährige Bodenruhe dem Boden die Möglichkeit zur Regeneration schafft.

Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes und des Schutzgutes Wasser

Die Betroffenheit und damit eine Beeinträchtigung von Oberflächengewässern kann ausgeschlossen werden, da trotz der Nähe zum Weiherbach von Solarparks in der Regel keine Auswirkungen auf Gewässer ausgehen (i.d.R. keine klassische Siedlungsentwässerung erforderlich). Zudem befinden sich keine natürlichen Stillgewässer

ser im direkten Einwirkungsbereich des Vorhabens.

Dem Gebiet kommt eine lediglich allgemeine Bedeutung bezüglich des Grundwassers zu. Die geringfügige Verringerung der für die Infiltration von Regenwasser vorhandenen Fläche infolge der kleinflächigen Versiegelungen ist weder für den Oberflächenabfluss noch die Grundwasserneubildung von Bedeutung. Da das anfallende Regenwasser über die schräg stehenden Module abläuft und vor Ort vollständig und ungehindert im Boden versickert, der Boden weitgehend unverändert erhalten bleibt und daher dessen Versickerungsfähigkeit nicht verändert wird, wird die Grundwasserneubildungsrate trotz punktueller Versiegelungen und der Überdeckung mit Modulen im Vergleich zur Ausgangssituation gleich bleiben. Eine Reduzierung der Grundwasserneubildung und damit eine quantitative Veränderung des Grundwassers sind demzufolge nicht zu erwarten. Zu größeren Tiefbaumaßnahmen, die eine Grundwasserabsenkung verursachen könnten, oder zu Gründungen in einem Bereich mit hoch anstehendem Grundwasser wird es nicht kommen. Dadurch verursachte Beeinträchtigungen sind daher ebenfalls nicht zu befürchten.

Mit relevanten Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes und des Schutzgutes Wasser ist insgesamt nicht zu rechnen.

Auswirkungen auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft

Bei den Flächen, die für die Errichtung des Solarparks vorgesehen sind, handelt es sich ausschließlich um landwirtschaftliche Nutzflächen. Bei Realisierung des Vorhabens gehen daher für die Dauer der Nutzung der Flächen als Photovoltaik-Anlage landwirtschaftliche Nutzflächen vorübergehend verloren.

Solarparks leisten einen Beitrag zur Erreichung der Energiewende im Sinne einer dezentralen Produktion erneuerbarer Energien und dient somit dem Allgemeinwohl. Die Landwirte sind durch den temporären Wegfall von Teilen ihrer Produktionsflächen nicht in ihrer Existenz gefährdet. Auf den Flächen werden keine Pestizide oder sonstige für Flora und Fauna schädlichen Substanzen eingetragen. Darüber hinaus wurde eine Rückbauverpflichtung und Folgenutzung „Landwirtschaft“ per Festsetzung in die Bebauungspläne aufgenommen. Somit ist gewährleistet, dass die überplanten Flächen

nach Beendigung der photovoltaischen Nutzung wieder für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen können.

Zudem wird in § 2 des EEG 2023 der Errichtung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien, wie folgt Vorrang eingeräumt:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Aus den genannten Gründen und aufgrund der besonderen Bedeutung der Nutzung regenerativer Energien ist die Inanspruchnahme dieser landwirtschaftlichen Nutzflächen vertretbar.

Die Belange der Forstwirtschaft sind durch die Planung nicht direkt betroffen.

Auswirkungen auf die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie

Es sind keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Versorgung bekannt. Die in der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage gewonnene Energie wird in das örtliche Stromnetz eingespeist. Ein Wasseranschluss ist nicht erforderlich und entsprechend nicht vorhanden.

Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs

Die Erschließung des Plangebietes ist über mehrere Feldwirtschaftswege gewährleistet, die - aus den Ortslagen Alsenz und Sitters kommend - an die Teilgebiete heranzuführen. Die primäre Erschließung erfolgt von Alsenz aus (über den Parkplatz an der B 48).

Ein erhöhtes Park- oder Verkehrsaufkommen kann ausgeschlossen werden, da durch die Art der Nutzung kein Kunden-, Liefer- oder Publikumsverkehr entsteht. Das kaum als solches zu bezeichnende „Verkehrsaufkommen“ beschränkt sich auf einzelne wenige Fahrten pro Jahr zur Kontrolle bzw. Instandhaltung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage.

Negative Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit durch die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf die Belange des Klimas

Im Zuge der Realisierung der geplanten Freiflächen-Photovoltaik-Anlage können durch die Überbauung mit PV-Modulen lokalklimatische Veränderungen auftreten, da zum einen tagsüber unter den Modulreihen durch die Überdeckungs- und Beschattungseffekte niedrigere Temperaturen auftreten und zum anderen in den Nachtstunden infolge der Verhinderung der Abstrahlung durch die überdeckenden Modultischen eine verminderte Kaltluftproduktion erfolgt.

Der Einwirkungsbereich ist auf den unmittelbaren Eingriffsbereich beschränkt. Die Wirkintensität ist aufgrund der betroffenen Flächengröße als gering zu bezeichnen. Großräumige klimarelevante Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Beeinträchtigungen durch entstehende Belastungen der Luft (Kfz-Verkehr zu Instandhaltungszwecken) können aufgrund des sehr geringen Ausmaßes als vernachlässigbar eingestuft werden. Entsprechend kann eine erhebliche Verschlechterung der lufthygienischen Situation ausgeschlossen werden.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt zur regenerativen Energiegewinnung. Der Ausbau der Nutzung solarer Strahlungsenergie entspricht dem bundespolitischen Ziel zur Gestaltung des Klimawandels durch Verringerung des CO₂-Ausstoßes in Prozessen der Energieerzeugung.

Auswirkungen auf die Belange des Denkmalschutzes

Sach- und Kulturgüter, insbesondere Bau- oder Bodendenkmäler, Grabungsschutzgebiete oder kulturhistorisch bedeutsame Landschaftselemente sind im Plangebiet auf der Grundlage der vorhandenen Geofachdaten nicht bekannt. Ein spezielles Konfliktpotenzial ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht erkennbar.

Auswirkungen auf private Belange

Durch die Errichtung der Photovoltaik-Anlage gehen den privaten Flächeneigentümern temporär landwirtschaftliche Produktionsflächen verloren. Nach Beendigung der PV-Nutzung werden die Anlagen jedoch

vollständig zurückgebaut, sodass die Flächen wieder der Landwirtschaft zur Verfügung stehen werden. Die Flächeneigentümer sind existenziell nicht von den betroffenen Flächen abhängig. Durch anfallende Pachteinnahmen erwirtschaften die Flächen weiterhin Erträge.

Somit sind keine negativen Auswirkungen der Planung auf private Belange bekannt.

Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

Gewichtung des Abwägungsmaterials

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und entsprechend ihrer Bedeutung in die vorliegenden Bebauungspläne eingestellt.

Argumente für die Verabschiedung der Bebauungspläne

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Gewinnung von regenerativer Energie
- Berücksichtigung und Verwirklichung des städtebaulichen Standortkonzepts für Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land
- Keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Belange der Erholung
- Keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Forstwirtschaft
- Keine erheblichen, nicht ausgleichbaren, negativen Auswirkungen auf die Umwelt
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Bodenschutzes
- Geringer Erschließungsaufwand: lediglich interne Erschließung und Anschluss an Stromnetz erforderlich

- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs
- Keine negativen Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung
- Nach aktuellem Kenntnisstand keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Denkmalschutzes
- Keine Beeinträchtigung privater Belange

Argumente gegen die Verabschiedung der Bebauungspläne

Zwar gehen durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage landwirtschaftliche Produktionsflächen temporär verloren; allerdings können die betroffenen Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Das Gebiet wird von einem Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus des Regionalplans, sowie von einem Vorbehaltsgebiet Biotopverbund überlagert. Aufgrund der strukturellen Ausprägung als landwirtschaftlich genutztes Offenland hat das Plangebiet für die Erholungsnutzung und den Biotopverbund nur eine untergeordnete Bedeutung. Um speziell ausgewiesene und entsprechend ausgestattete Wanderwege oder landschaftsbezogene Erholungsgebiete mit erholungsspezifischen Infrastrukturen wie Wanderhütten, Einkehrmöglichkeiten, touristische Aussichtspunkten, speziellen Ausflugszielen, etc. handelt es sich bei dem im Einwirkungsbereich des geplanten Solarparks liegenden Flächen nicht. Aufgrund der faktisch geringen Bedeutung des Gebietes für die Erholung und den Biotopverbund ist der Errichtung und dem temporären Betrieb von Anlagen erneuerbarer Energien mit Rückbaupflichtung gem. § 2 EEG ein höheres Gewicht als dem Vorbehaltsgebiet für Erholung beizumessen.

Aus Sicht der Ortsgemeinde überwiegen der Klimaschutz und der Ausbau erneuerbarer Energien, welche dem Wohl der Allgemeinheit dienen, als Belange des öffentlichen Interesses. Landwirtschaftliche Betriebe sind nicht existenziell betroffen und die Erholungsnutzung des Gebiets ist nur gering ausgeprägt.

Darüber hinaus sind keine Argumente bekannt, die gegen die Aufstellung der Bebauungspläne sprechen.

Gewichtung / Abwägungsfazit

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung der Bebauungspläne wurden die relevanten Belange umfassend untereinander und gegeneinander abgewogen.

Die positiven Argumente, darunter maßgeblich der von überragendem öffentlichem Interesse getragene Ausbau erneuerbarer Energien gem. § 2 EEG überwiegt deutlich. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Die Ortsgemeinden möchte sich durch die Planaufstellung auf der Fläche für die Energiewende engagieren.

Es gibt keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Erholung (ca. 170 m Raum zwischen Teilbereich A und B), gesunde Wohnverhältnisse, umweltschützende Belange, den Verkehr, die Ver- und Entsorgung oder private Belange. Trotz einer Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Ackerfläche überwiegt das städtebauliche Interesse, den Ausbau erneuerbare Energie voranzutreiben, insbesondere da die Fläche Teil des PV-Gesamtkonzept der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land ist. Insgesamt kommt die Abwägung zu dem Ergebnis, dass eine Umsetzung der Planung möglich ist.